

RS UVS Kärnten 2002/02/07 KUVS-K2-1390/6/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.02.2002

Rechtssatz

Erteilt die Erstinstanz die grundverkehrsbehördliche Genehmigung einer durch Meistbot in einer Zwangsversteigerung im Genehmigungsgebiet erworbenen Liegenschaft unter der Auflage, innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides den Verfahrensgegenstand dem Verwendungszweck der Schaffung von Wohnraum, der nicht zur Begründung eines Freizeitwohnsitzes werden soll, zuzuführen, so ist der Wunsch der Berufungswerberin, diese Auflage mit zehn Jahren zu befristen, mit dem Gesetz nicht im Einklang, wenn die Berufungswerberin selbst vorbringt, den Verfahrensgegenstand vorerst als Freizeitwohnsitz zu nutzen, was der Gesetzgeber verhindern bzw. die Nutzungsdauer zu diesem Zweck möglichst beschränken will.

Schlagworte

Grundverkehr, Zwangsversteigerung, Auflage, Genehmigung, Genehmigungsaufgabe, Freizeitwohnsitz, Grundverkehrsgenehmigung, Auflagenverlängerung, Verwendungszweckaufgabe, Zweckaufgabe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at